



SKÅL INTERNATIONAL BERLIN E.V.

AISC NO. 116

SATZUNG

10.02.2020

§ 1 Gründung, Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet SKÅL International Berlin, im folgenden SKÅL-Club genannt. Er wurde unter dem früheren Namen SKÅL-Club Berlin am 5. Juni 1953 gegründet und am 17. November 1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Das Wort SKÅL ist eine Zusammensetzung der schwedischen Worte
Sundhet - Gesundheit
Kärlek - Liebe
Ålder - langes Leben
Lycka – Glück
3. Der SKÅL-Club hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 A.I.S.C. und SKÅL International Deutschland

Der SKÅL-Club ist Mitglied der Association International des SKÅL-Clubs (A.I.S.C.) und von SKÅL International Deutschland e.V. (SID). Er verpflichtet sich, Beschlüsse der Delegiertenversammlungen des SID durchzuführen sowie Empfehlungen des SID und der A.I.S.C. zu berücksichtigen.

§ 3 Zweck

1. Der SKÅL-Club ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR. Er ist ein Zusammenschluss von Fachleuten der Tourismusbranche und stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) die Freundschaft und Solidarität unter den Fachleuten touristischer Berufe zu verstärken, im Sinne des SKÅL-Gedankens den internationalen Tourismus zu festigen, um das gegenseitige Verstehen der Völker der Welt zu vertiefen. Dieses Ziel soll durch regelmäßige Zusammenkünfte und besondere Veranstaltungen gepflegt und gefördert werden;
 - b) seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich über internationale Tourismusfragen auszusprechen;
 - c) die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder durch ständigen Kontakt mit Tourismusfachleuten aller Sparten und Nationen zu erweitern;
 - d) die Verbindung mit den Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Tourismus zu halten;
 - e) mögliche Förderung und Unterstützung des internationalen Florimond-Volckaert-Wohltätigkeits-Fonds, der von der A.I.S.C. verwaltet wird.
2. Der SKÅL-Club darf nicht
 - a) für kommerzielle Zwecke oder zur Förderung wirtschaftlicher Interessen benutzt werden.
 - b) den Erwerb der Mitgliedschaft von rassistischen, politischen, gewerkschaftlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkten und dem Geschlecht des Mitglieds abhängig machen.
3. Jegliche politische, gewerkschaftliche und religiöse Betätigung und Behandlung solcher Angelegenheiten innerhalb des Clubs ist untersagt.

§ 4 Verwendung von Mitteln

Der SKÅL Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Sach- und Finanzmittel des Verbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der SKÅL-Club unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder (active Members);
 - b) Mitglieder auf Lebenszeit (life Members; bis 18.04.2006);
 - c) Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006);
 - d) Außerordentliche Mitglieder (associate Members);
 - e) Young-SKÅL-Mitglieder;
 - f) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit (ab 19.04.2006);
 - g) Fördernde Mitglieder (Mitgliedschaft beschränkt sich auf den örtlichen Club).
2. Ordentliche Mitglieder: (active Members):

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die seit drei Jahren als Fachleute der Reiseverkehrs- und Tourismusbranche hauptamtlich beschäftigt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in den SKÅL-Club in leitender Stellung tätig sind, die in den Statuten und By-Laws der A.I.S.C. aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und von der A.I.S.C. bestätigt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und können auch jedes Amt im SID und A.I.S.C. bekleiden. Die Fachbereiche, in denen die Bewerber tätig sein müssen, sind in den A.I.S.C.-By-Laws aufgeführt. Größere oder internationale Unternehmen haben die Möglichkeit eine Person zu benennen, die das Unternehmen im SKÅL-Club als ordentliches Mitglied vertritt. Ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen und die ihre Weiterführung als außerordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit oder förderndes Mitglied nicht beantragen, scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem SKÅL-Club aus.
3. Mitglieder auf Lebenszeit: (life Members bis 18.04.2006):

Ordentliche Mitglieder, die im Beruf der Tourismusbranche durch Erreichen des Pensionsalters von mindestens 55 Jahren in den Ruhestand treten und die vorher mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren, werden Mitglieder auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit muss vom A.I.S.C. genehmigt werden. Eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann nur durch Ausschluss aus dem SKÅL-Club und dem A.I.S.C. entzogen werden. Mitglieder auf Lebenszeit haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006):

Ein Mitglied, welches das Alter von 55 Jahren erreicht hat und sich vollständig aus dem Touristikgeschäft zurückgezogen hat und mindestens 3 Jahre aktives Mitglied war, erhält die retired Mitgliedschaft. Das Generalsekretariat (AISC) muss über alle Transfers von active in retired Mitgliedschaft über eine offizielle modification form unterrichtet werden, zusammen mit einer Altersbescheinigung des Mitglieds. Nur das Executive Committee kann Ausnahmen zu dieser Regel zulassen unter besonderer Berücksichtigung der Umstände, wenn ein langjähriges Mitglied gezwungen ist, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Retired Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder außer dem Recht, repräsentative Ämter (Präsident/in, Vizepräsident/in, Generalsekretär/in A.I.S.C.) auf jedweder Ebene von SKÅL zu bekleiden. Sie können in anderen Industriezweigen beruflich tätig sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.
5. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können frühere ordentliche Mitglieder werden, wenn sie mindestens 5 Jahre ordentliche Mitglieder waren und durch Berufswechsel die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht mehr erfüllen, jedoch weiterhin dem Tourismus in maßgeblicher Stellung nahestehen. Außerordentliche Mitglieder werden bei SKÅL International Berlin e.V. hinsichtlich ihrer Rechte ordentlichen Mitgliedern

gleichgestellt. Außerordentliche Mitglieder können bei Erreichen des Ruhestandes weiterhin außerordentliche Mitglieder bleiben, haben jedoch kein Anrecht auf Mitgliedschaft auf Lebenszeit oder Ruhestand.

6. Young-SKÅL-Mitglieder:

Young-SKÅL-Mitgliedschaft ist beschränkt auf Personen, die Studierende, Auszubildende oder Angestellte in der Reise- und Tourismusindustrie sind. Sie müssen mindestens ein Jahr in einer der folgenden Kategorien tätig sein, gemäß Artikel 1 Sektion 1 (b) der By-Laws von A.I.S.C.:

- a) Young SKÅL Student/in ist in einer Ausbildung mit anerkannter Abschlussmöglichkeit und mindestens 18, höchstens 27 Jahre alt.
- b) Young SKÅL Professional ist als Trainée oder reguläre/r Angestellte/r im Tourismus tätig und mindestens 20, höchstens 29 Jahre alt.
- c) Young SKÅL Associate ist ein/e Young-SKÅL-Student/in, der/die noch studiert oder sich in Ausbildung befindet, aber älter als 27 Jahre ist oder ein Young SKÅL Professional der/die zwischen 30 und 35 Jahre alt ist und noch nicht über die Qualifikation als ordentliches Mitglied verfügt.

Young-SKÅL-Mitglieder können nicht für repräsentative Ämter (Präsident/in, Vizepräsident/in), Sekretär/in oder Schatzmeister/in kandidieren, wohl aber als Beisitzer/in auf Clubebene.

7. Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung, der Status als ordentliches Mitglied (active Member), Mitglied auf Lebenszeit (life Member; bis 18.04.2006 oder Mitglied im Ruhestand (retired Member; ab 19.04.2006) bleibt unverändert. Zu Ehrenpräsidenten/in, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Clubs und Mitglieder auf Lebenszeit können nur frühere Präsidenten/innen, ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Member; bis 18.04.06) oder Mitglieder im Ruhestand (retired Member; ab 19.04.2006) ernannt werden, die sich um die Förderung der SKÅL-Bewegung verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird dem Ehrenmitglied schriftlich bestätigt.

8. Fördernde Mitglieder:

Der Club kann örtlich eine begrenzte Anzahl von fördernden Mitgliedern aufnehmen. Dies sind Personen, die sich nicht für die anderen Kategorien der Mitgliedschaft qualifizieren, aber beruflich der Tourismusbranche nahestehen und im Einzugsbereich des Clubs tätig sind. Die Mitgliedschaft muss für den Club wünschenswert sein. Fördernde Mitglieder benötigen keine Anerkennung durch die A.I.S.C. und erhalten keine Mitgliedskarten oder -abzeichen. Sie haben kein aktives oder passives Stimmrecht und können auch nicht an SKÅL-Veranstaltungen die nicht vom SKÅL-Club Berlin organisiert und verantwortet werden teilnehmen. Die Anzahl der fördernden Mitglieder im Club ist begrenzt auf fünf Personen oder 5% der Gesamtmitgliederzahl, was immer die höhere Zahl ergibt.

9. Wird ein ordentliches Mitglied oder Young-SKÅL-Mitglied eines anderen Clubs in den Bereich des SKÅL-Clubs Berlin beruflich versetzt oder verlegt ein Mitglied auf Lebenszeit (life Member; bis 18.04.06) oder Mitglied im Ruhestand (retired Member; ab 19.04.2006) seinen Wohnsitz in dessen Bereich, so ist es zu übernehmen:

- a) wenn es mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit, Mitglied im Ruhestand oder Young-SKÅL-Mitglied eines anderen SKÅL-Clubs war.
- b) wenn es seinen Jahresbeitrag voll bezahlt hat und
- c) wenn die Satzung und gegebenenfalls sonstige Bestimmungen des SKÅL-Clubs Berlin der Übernahme nicht entgegenstehen. Bis zur Übernahme wird dieses Mitglied als „Transfer-aktives Mitglied“ in seinem bisherigen Club weitergeführt, führt dorthin weiter seinen Beitrag ab und hat auch dort Stimmrecht. Es hat jedoch schon das Recht, an allen Clubveranstaltungen des aufnehmenden Clubs teilzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge können nur von Personen gestellt werden, die im Bereich des SKÅL-Clubs ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und die sich nach den A.I.S.C. Richtlinien für eine Mitgliedschaft qualifizieren. Niemand kann zur gleichen Zeit Mitglied in mehr als einem SKÅL-Club sein.
2. Aufnahmeanträge müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit oder Mitgliedern im Ruhestand, die dem Club mindestens zwei Jahre angehören, befürwortet sein. Sie tragen die Verantwortung für die Qualifikation des/der Bewerbers/Bewerberin. Präsident/in und Sekretär/in können keine Bürgen sein. Der Aufnahmeantrag wird auf einem gültigen, korrekt ausgefüllten Formular (Membership Proposal Form) eingereicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch der Antragsteller/innen auf Begründung der Ablehnung.
4. Die Höchstzahl der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) kann durch Beschluss des Vorstands begrenzt werden. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Mitglieder, die von anderen Clubs überwiesen werden (siehe hierzu § 6, Ziff.9).
5. Um einen bestehenden Club nach den Richtlinien der A.I.S.C. aktiv zu erhalten, muss die Mindest-Mitgliederzahl (ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit) 15 betragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen sowie den Aktivitäten des SKÅL-Clubs teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SKÅL-Clubs zu fördern und dem SKÅL-Club in jeder Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der A.I.S.C., des SID und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
4. Jedes Mitglied ist aufgefordert durch das Tragen des SKÅL-Abzeichens und Veröffentlichung seiner SKÅL -Mitgliedschaft zur Sichtbarkeit von SKÅL beizutragen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Kongressen, die durch die A.I.S.C. und den SID (z.B. Deutsche SKÅL-Tage) veranstaltet werden, unter den jeweils angegebenen Bedingungen teilzunehmen.
6. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden.
7. Die Mitglieder können durch die A.I.S.C. und das SID mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben ehrenamtlich betraut werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SKÅL-Club die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliedskartei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den/die Sekretär/in spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung und Beschluss der Organe. Ausschlussgrund kann auch die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung sein.

Ein weiterer Ausschlussgrund kann auch unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Clublebens sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr nicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Für den Beschluss (in geheimer Abstimmung) bedarf es einer 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig. Jeder Ausschluss ist dem SID- und dem A.I.S.C. Sekretariat mitzuteilen.

§ 10 Eintrittsgebühren, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
2. Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
3. Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
5. Der Jahresbeitrag und die Umlagen sind bei Rechnungslegung fällig. Der Vorstand setzt Mahnfristen fest.
6. Ehrenpräsidenten/innen, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder können beitragsfrei sein.
7. Der SKÅL-Club hat eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird ebenso wie Änderungen der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 11 Organe

Organe des SKÅL-Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (active Members)
 - b) Mitgliedern auf Lebenszeit (life Members; bis 18.04.2006)
 - c) Mitglieder im Ruhestand (retired Members; ab 19.04.2006)
 - d) außerordentlichen Mitgliedern (associate Members)
 - e) Young-SKÅL-Mitglieder
 - f) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern
 - g) fördernden Mitgliedern (Mitgliedschaft beschränkt sich auf den örtlichen Club).
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der Fördermitglieder, welche kein Stimmrecht haben entsprechend §6(8).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Sekretariat des SKÅL-Clubs einzureichen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder – im letzten Fall innerhalb von 30 Tagen – entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu genehmigen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der neuen Vorstandmitglieder vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von der/dem Sekretär/in des SKÅL-Clubs und von dem/der Präsidenten/in oder einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Er setzt sich wie folgt zusammen:
ein/e Präsident/in
ein/e oder mehrere Vizepräsidenten/innen
ein/e Sekretär/in
ein/e Schatzmeister/in
ein/e oder mehrere Beisitzer/innen
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
3. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in(en/innen) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei sind vertretungsberechtigt. Der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung ein/e Vizepräsident/in, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, stellt deren Tagesordnung auf und unterzeichnet die protokollierten Beschlüsse.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin ausschlaggebend. Jedes Vorstandsmitglied kann eine geheime Beschlussfassung verlangen.
5. Der Vorstand benennt mit einfacher Mehrheit Mitglieder des SKÅL-Clubs als Kandidaten/innen für Wahlen im Rahmen des A.I.S.C. oder SID oder benennt Mitglieder als Vertreter bei A.I.S.C. oder SID oder für besondere Projekte.

§ 14 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale aufeinander folgende Amtszeit von Präsident/in und Vizepräsidenten/innen beträgt vier Jahre. Der/die ausscheidende Präsident/in gehört dem neuen Vorstand ein weiteres Jahr als beratendes Mitglied an. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Members; bis 18.04.2006), Mitglieder im Ruhestand (retired Members;

ab 19.04.2006) und Young-SKÅL-Mitglieder mit den in § 6.4 und § 6.6 genannten Einschränkungen.

2. Die Vorstandswahl ist geheim; sie findet in getrennten Wahlgängen für den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/innen, den/die Sekretär/in, den/die Schatzmeister/in, den/die Beisitzer statt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.
3. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandswahlen auch offen stattfinden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Notfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt in ungeraden Jahren zwei Mitglieder, die nicht dem Clubvorstand angehören, zu Kassenprüfern/innen für die nächsten zwei Jahre. Diese sollen die Kasse des SKÅL-Clubs mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 16 Auflösung des SKÅL-Clubs

Über die Auflösung des SKÅL-Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des SKÅL-Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes das Vermögen des SKÅL-Clubs zugeführt wird.

10. Februar 2020